

# Anmeldung

zur Inbetriebnahme/Austausch eines abwasserfreien Wasserzweischenzählers zur Reduzierung der Schmutzwasserabrechnungsmengen

Gemeinde Selfkant  
Der Bürgermeister  
-Kämmerei-  
Am Rathaus 13

52538 Selfkant

## Antragsteller

Name:

Straße, Nr.:

52538 Selfkant

Telefon:

Hiermit wird die jährliche Berücksichtigung von Wasserschwindmengen bei der Schmutzwasserabrechnung für das folgende Objekt beantragt:

**Anschrift:**

**Grund für die Wasserschwindmenge:**

## Information zu zurückgehaltenen Frischwassermengen

- Für auf dem Grundstück verbrauchte bzw. zurückgehaltene Wassermenge (Wasserschwindmenge) kann grundsätzlich Gebührenbefreiung beantragt werden.
- Wasserschwindmengen fallen z.B. für die Gartenbewässerung oder die Befüllung von Teichanlagen an. Schwimmbadwasser ist Abwasser und muss dem Kanal zugeführt werden.
- Voraussetzung für die Anerkennung einer entsprechenden Gebührenermäßigung ist, dass das Frischwasser nachweislich nicht in das öffentliche Kanalnetz geleitet wird.
- Gem. § 4 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung muss der Gebührenpflichtige den Nachweis über die sogenannte Wasserschwindmenge mit einer ordnungsgemäß funktionierenden und geeigneten Messeinrichtung führen. Zugelassen ist auch ein festinstallierter Wasserzähler (Zweischenzähler). Eine Reduzierung der Schmutzwassergebühr kann nur dann erfolgen, wenn der Zweischenzähler für das abzurechnende Kalenderjahr eine Eichung vorweisen kann. Die Gültigkeitsdauer der Eichung von Kaltwasserzählern ist generell auf sechs Jahre beschränkt. Der Zweischenzähler muss fest an der Außenleitung und vor der Zapfstelle installiert und verplombt werden. Im Umkreis von 2 m zur Zapfstelle darf kein Abfluss sein. Die

Kosten für Einbau, Betrieb, Unterhaltung, Reparatur, Eichung oder Austausch ist vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

- Vor der Inbetriebsetzung und dem Austausch des Zwischenzählers muss dies bei der Gemeinde Selfkant schriftlich angemeldet werden. Die erstmalige Installation des Zwischenzählers wird von der Gemeinde abgenommen. Für den Aufwand erhebt die Gemeinde Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebühr für die Abnahme /Kontrolle des ordnungsgemäßen Zwischenzählers beträgt im Jahr 2015 je angefangene halbe Stunde 18,00 Euro.
- Der Eichzeitraum eines Kaltwasserzählers beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Auf Grund des geringen Anschaffungspreises eines Kaltwasserzählers ist eine Nacheichung als unwirtschaftlich anzusehen. Der Austausch des alten gegen einen neuen Zählers ist durch Vorlage von Fotos zu dokumentieren. Im Zweifel kann hier die Abnahme vor Ort gegen eine Kostenerstattung durchgeführt werden.
- Die Berücksichtigung von Wasserschwindmengen muss jährlich neu schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss bis zum 30.11. eines jeweiligen Abrechnungsjahres bei der Gemeinde eingegangen sein. Evtl. entstehende Restmengen bis zum 31.12. werden im Folgejahr berücksichtigt. Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist die Reduzierung der Schmutzwassergebühr für das laufende Abrechnungsjahr leider nicht mehr möglich.
- Sollte der geforderte nachprüfbare Nachweis (Fotos, auch beim Zählerwechsel) nicht vorgelegt werden oder bestehen Zweifel an der Ablesung, so können keine Wasserschwindmengen berücksichtigt werden.

Frischwasserabzugsmengen werden auch in Sonderfällen unter Vorlage geeigneter Unterlagen anerkannt. Dies gilt z.B. bei Bäckereien oder Autowaschanlagen.

Die vorstehenden Informationen habe ich zu Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der jährliche Zählerstand durch ein Foto dokumentiert werden muss.

Selfkant, den

---

Unterschrift Eigentümer